



Eberhard Gienger: Berlin Aktuell

Liebe Leserinnen und Leser,

in der heute endenden Sitzungswoche haben wir im Deutschen Bundestag wieder zu mehr als 40 Tagesordnungspunkten über eine ganze Reihe von Gesetzen entschieden. Darunter war auch ein Gesetz zur Änderung der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie. Nach Inkrafttreten des Gesetzes im letzten Jahr sind in der Praxis Fragen zur Auslegung der Vorschriften zur Kreditwürdigkeitsprüfung aufgetreten. Mir wurden Fälle zugetragen, in denen ältere Menschen oder auch junge Familien kein Darlehen für eine Immobilie erhalten haben, obwohl sie genügend Eigenkapital und ein gutes Einkommen hatten. Einheitliche Standards für die Bewertung haben sich im Markt noch nicht herausgebildet. Die Kreditinstitute haben teilweise ein sehr unterschiedliches Verständnis der Vorschriften entwickelt. Die daher entstandenen Unsicherheiten haben dazu geführt, dass manche Darlehensgeber aus Gründen der Vorsicht Darlehen nicht vergeben, die nach der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und den deutschen Umsetzungsvorschriften tatsächlich gewährt werden könnten. Das

haben wir aufgegriffen und entsprechende Änderungen herbeigeführt. Wir schaffen die Voraussetzungen, dass Wertsteigerungen von Wohnimmobilien durch Bau- und Renovierungsmaßnahmen im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Der Wert der Wohnimmobilie kann bei der Kreditwürdigkeitsprüfung auch wieder als ein maßgebliches Kriterium herangezogen werden. Auch die Anschlussfinanzierung wird nach dem neuen Gesetz einfacher. Läuft ein Immobilienkredit aus und ist eine weitere Finanzierung nötig, dann soll grundsätzlich keine erneute Kreditwürdigkeitsprüfung mehr erfolgen.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende!

Ihr

Eberhard Gienger

Presse

Rechtssicherheit für Vereine und Ehrenamtliche beim Mindestlohn schaffen

Klare Ausnahmeregelungen im Gesetzestext nachbessern

An diesem Mittwoch hat sich der Sportausschuss mit den Auswirkungen des Mindestlohngesetzes auf den Sport und das Ehrenamt befasst. Dabei stellte sich heraus, dass in vielen Vereinen und bei Freiwilligen weiterhin große Unsicherheit herrscht, wann ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt und die Regeln des Mindestlohns greifen. Dazu erklären der sportpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Eberhard Gienger, und der zuständige Berichterstatter, Fritz Güntzler:

Eberhard Gienger: "In dem von Frau Nahles ausgearbeiteten Mindestlohngesetz fehlen eindeutige Ausnahmen für den Sport und das Ehrenamt. Dies führt weiterhin zu großer Unsicherheit bei den gemeinnützigen Organisationen und betroffenen Engagierten. Einschlägige Gerichtsurteile zeigen zudem, dass es bei Vereinsveranstaltungen oder anderen Aktivitäten schnell zu Verstößen kommen kann und drastische Strafen drohen. Deshalb muss beim Mindestlohngesetz dringend nachgebessert werden. Durch klare Abgrenzungen muss Rechtssicherheit für die Vereine und betroffenen Personenkreise geschaffen werden."

Fritz Güntzler: "Auch wenn die Empfänger der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale i.d.R. ausgenommen sind, fehlt es an Klarheit im Gesetzestext. Beim Mindestlohngesetz sind viele Verantwortliche in Vereinen überlastet, wenn es um die Bewertung der diversen Vereinstätigkeiten und Engagementfelder

geht. Die Aufzeichnungspflichten werfen zusätzliche Fragen auf. Schnell bewegen sich Platzwart, Trainer oder Vertragsamateur in einer gesetzlichen Grauzone und gehen ein hohes Risiko ein. Deshalb brauchen wir eine rechtssichere Ausnahme für Sportvereine und ehrenamtlich Tätige im Mindestlohngesetz. Diese muss gerade für jene Freiwilligen gelten, die eine geringe Aufwandsentschädigung bekommen."

Hintergrund:

Das Mindestlohngesetz gilt in Deutschland seit dem 1. Januar 2015. Hinweise zu Ausnahmen für Ehrenamtliche finden sich lediglich in einer Protokollerklärung, nicht aber im Mindestlohngesetz selbst. In der Erklärung heißt es: Von einer "ehrenamtlichen Tätigkeit" im Sinne des § 22 Absatz 3 MiLoG ist immer dann auszugehen, wenn sie nicht von der Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung, sondern von dem Willen geprägt ist, sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Liegt diese Voraussetzung vor, sind auch Aufwandsentschädigungen für mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten, unabhängig von ihrer Höhe, unschädlich. Amateur- und Vertragssportler fallen nicht unter den Arbeitnehmer-Begriff, wenn ihre ehrenamtliche sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung für ihre Tätigkeit im Vordergrund stehen.

Termine

Die nächste Bürgersprechstunde findet am Donnerstag, 06. April von 15:00 – 17:00 Uhr im Wahlkreisbüro, Pleidelsheimer Str. 11 in Bietigheim-Bissingen statt

Weitere Termine unter www.gienger-mdb.de